

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 10/0081
62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht			Datum: 18.02.2010
Bearb.:	Herr Karl-Heinz Kuchler	Tel.: 223	öffentlich
Az.:	62-Kuchler/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Stadtvertretung**

**18.03.2010
27.04.2010**

Umstufung von Straßen und Wegen

Sachverhalt

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Neufassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 631), berichtigt am 29.04.2004 (GVOBl. Schl.-H. Seite 140), in der zur Zeit geltenden Fassung, werden folgende Straßen und Wege der Stadt Norderstedt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Umstufung von einer Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a StrWG zu einer sonstigen öffentlichen Straße gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b, nämlich zu einem selbständigen Fuß- und Radweg

Straßenbezeichnung Flur Gemarkung Flurstücke

Reiherhagen 05 Friedrichsgabe 11/2
von Meisenkamp bis
Föhrenkamp, befahrbar
zur Bewirtschaftung des
Friedhofes

Waldbühnenweg 03 Friedrichsgabe 386
von südl. Grenze des Grund-
stückes Nr. 11 bis Kuno-
Liesenberg-Kehre, befahrbar
für Müll- und Rettungsfahrzeuge

Waldbühnenweg 03 Friedrichsgabe 384
von Kuno-Liesenberg-Kehre
bis Lawaetzstraße

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs- leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	----------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Sachverhalt:

Zu Reiherhagen:

Mit dem Bebauungsplan 224 -Süd- ist die Teilstrecke der Straße Reiherhagen von Meisenkamp bis Föhrenkamp als Fuß- und Radweg festgesetzt worden.

Im Zusammenhang mit der Erschließung der Straße Zaunkönigweg und Realisierung der Bebauung wurde dieser Straßenabschnitt dann für den Durchgangsverkehr durch das Setzen von Pollern gesperrt und per verkehrsaufsichtlicher Anordnung das Befahren mit Kraftfahrzeugen verboten. Ein Rückbau der Trasse ist nicht vorgesehen. Die Bewirtschaftung des Friedhofes durch Fahrzeuge der Stadt soll weiterhin über diesen Fuß- und Radweg erfolgen.

Zu Waldbühnenweg:

Mit dem Bebauungsplan 256, rechtskräftig seit dem 13.04.2006, ist der Verlauf des als Ortsstraße gewidmeten Waldbühnenweges überplant worden. Nach der Festsetzung verbleibt der Verlauf des Waldbühnenweges von der Quickborner Straße bis zur südlichen Grenze des Grundstückes Waldbühnenweg Nr. 11 als Gemeindestraße.

Von der südlichen Grenze des Grundstückes Waldbühnenweg Nr. 11 bis zur neuen querenden Straße Kuno-Liesenberg-Kehre steht die ehemalige Trasse gem. B-Plan nur noch als Fuß- und Radweg zur Verfügung, ein Rückbau der Trasse ist nicht vorgesehen. Lediglich das Befahren für Müll- und Rettungsfahrzeuge ist nach der Festsetzung des B-Planes vorgesehen und durch bauliche Maßnahmen (Einbau von umlegbaren Pollern) tatsächlich gegeben. Das allgemeine Befahren ist außerdem durch entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen ausgeschlossen worden.

Der weitere Verlauf der Straße Waldbühnenweg von der neuen querenden Straße Kuno-Liesenberg-Kehre bis zur Einmündung in die Lawaetzstraße steht nur noch als Fuß- und Radweg zur Verfügung, ein Rückbau ist nicht vorgesehen. Durch den bereits erfolgten Einbau von festen Pollern ist das Befahren ausgeschlossen worden. Das Befahren ist außerdem durch entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen ausgeschlossen worden.

Daher ist die Abstufung dieser beiden Abschnitte des Waldbühnenweges zu einer sonstigen öffentlichen Straße, nämlich zu einem selbständigen Fuß- und Radweg, erforderlich geworden.